Name, Nachname  
Straße  
PLZ - Ort

Ort, Datum

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 32  
– Regionalentwicklung –  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

**Einwendung zum Regionalplan Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein**

**Hier:** **Steckbriefe zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB)**

**WEB 36 (Olpe\_09.06.WEB.001) WEB 37 (Olpe\_09.06.WEB.002)**

**WEB 40\_1 (Olpe\_09.06.WEB.003) WEB 40\_2 (Olpe\_09.06.WEB.004)**

**WEB 59\_1 (Kreuztal 10.06.WEB.001) WEB 67 (Drolshagen\_09.02.WEB.001)**

**WEB 71 (Drolshagen, Wenden, Olpe 09.07.WEB.001)**

**Thema: Änderung LSG im Regionalplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Entsetzen habe ich festgestellt, dass im Bereich der WEB (Windenergiebereiche) die zeichnerischen Darstellungen des Schutzes der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ausgestanzt und somit vollständig aufgehoben wurden. Was allerdings bei den vielen Schraffierungen auf der entsprechenden Karte kaum zu erkennen ist.

Was ich mich jedoch vor allem frage, ist, ob das rechtlich wirklich so möglich ist. Und wenn ja, warum im Regionalplanentwurf (bestenfalls bei den Kartierungen) nicht auf die entsprechend notwendig vorausgesetzte Befreiungslage hingewiesen wird.

Immer wieder wird von Akzeptanz beim Ausbau der Erneuerbaren gesprochen, doch das geht nur mit Transparenz, die hier keinesfalls gegeben ist.

Entsprechend informiert habe ich mich über den Windenergie-Erlass (8.2.2.5), aus dem ich nachfolgend zitiere:

*„Üblicherweise besteht in Landschaftsschutzgebieten ein Bauverbot. Dieses hat seine Grundlage in § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz und ergibt sich aus der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung beziehungsweise dem Landschaftsplan. Es dient dazu, den besonderen Charakter des jeweiligen Gebietes zu erhalten.*

1. *aa) KonfliktlageAusnahme in Landschaftsplan/Schutzgebietsverordnung und naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz können formal stets erst für das konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt werden, also nicht bereits für den Flächennutzungsplan. Hat der Satzungs- beziehungsweise Verordnungsgeber keine generelle Freistellung vom Bauverbot (Legalausnahme) für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen oder keine Zonierung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz vorgenommen, steht das Bauverbot der Errichtung von Windenergieanlagen und der Ausweisung von Konzentrationszonen zunächst entgegen.“*

Bei den Diskussionen um das EEG 2021 in Sachen § 1 Abs. 5 EEG ist noch einmal bestätigt worden, warum Windanlagen gerade NICHT im öffentlichen Interesse definiert wurden, der geplante Abs. 5 gestrichen wurde und es damit dabei bleibt, dass Windenergieanlagen den Verboten entgegen stehen und deshalb Befreiungen nicht möglich sind.

**Frage1:**

Bei einem Regionalplan geht es nicht um ein konkretes Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Ist es also überhaupt rechtlich möglich in diesem frühen Stadium des Regionalplanentwurfes eine Befreiung zu erteilen oder (entgegen der Rechtslage s.o.) als möglich einzuplanen? Oder schafft man hier einfach Tatsachen, die für den Durchschnittsbürger sowieso nicht zu durchschauen sind? Wenn dem so ist, finde ich das eine unhaltbare Vorgehensweise.

Nächstes Zitat aus dem Windenergie-Erlass:

*„Für den Vollzug der Schutzgebietsverordnung im Rahmen späterer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren – also auch für die (vorbereitende) Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen – ist jedoch gem. § 2 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW die untere Naturschutzbehörde zuständig. Angesichts der Stellung der Bezirksregierung (höhere Naturschutzbehörde) als zu beteiligender Planungsträgerin im Verfahren nach § 7 Baugesetzbuch ist es insofern zielführend, wenn die untere und die höhere Naturschutzbehörde sich darüber abstimmen, ob eine Ausnahme oder eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz von den Ge- und Verboten in Aussicht gestellt werden kann.“*

Aber sicher auch nur im Falle eines öffentlichen Interesses, das aus oben geschilderten Gründen nicht vorliegen kann.

**Frage 2:**

Auch hier wird deutlich, dass eine Befreiungslage zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht angezeigt ist. Oder existiert doch schon ein Abkommen (Regelung) zwischen Ihnen, der höheren Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde im Kreis? Wenn dies zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt rechtlich schon möglich ist, warum findet man im entsprechenden Kartenausschnitt des Regionalplanentwurfes keinen Hinweis darauf? Hier fehlt in jedem Fall die Transparenz für die Bürger!

Bundeswirtschaftsminister Altmaier verweist immer wieder auf die dringend notwendige Transparenz beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Energiewende sei ausschließlich nur mit der Akzeptanz der Bürger umzusetzen.

Zweierlei sollten Sie auf diesem Hintergrund ausdrücklich überdenken und prüfen und selbstverständlich dem Bürger umfassend transparent machen:

1. Durch die Fristsetzung nur bis zum 30. Juni nutzt man offensichtlich die aktuelle Corona-Lage aus, in der eine Information aller Bürger äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist.
2. Durch die vorgelegten Karten, die durch die vielen Schraffierungen sehr unübersichtlich sind, ist kaum zu erkennen, dass praktisch in einem Zug Windenergiebereiche benannt und diese entsprechend aus dem Landschaftsschutzgebiet gestrichen wurden. Ist es überhaupt rechtlich möglich, diese Hürde im Vorfeld aus dem Weg zu räumen?

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift